

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Eichendorffschule (Ca 308)**

im Stadtbezirk Stuttgart Bad Cannstatt

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO

Beteiligung und Unterrichtung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	berücksichtigt
1	Garten, Friedhofs- und Forstamt Zustimmung ohne Einwände.	----	---
2	Amt für Umweltschutz Keine Änderungswünsche und Hinweise.	----	---
3	<p>DB Services Immobilien GmbH Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektronische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in den Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden.</p> <p>Die Auswirkungen aufgrund des Lärms durch die Bahnlinie wurden in einem Lärmgutachten ermittelt. Im Bebauungsplan wurden entsprechende Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schallschutzfenster und Grundrissgestaltung festgesetzt.</p> <p>s.o.</p>	<p>---</p> <p>ja</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	berücksichtigt
	<p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinien ist die Deutsche Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen.</p> <p>Mit der Bitte, die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>	<p>Bei Baumaßnahmen wird die DB im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens als Nachbar beteiligt.</p> <p>Wird zugesagt.</p>	
4	<p>Deutsche Telekom AG T-Com Keine Stellungnahme.</p>	-----	---
5	<p>Gesundheitsamt Keine Einwände.</p>	-----	---
6	<p>Kabel Deutschland GmbH Keine Stellungnahme.</p>	-----	---
7	<p>Landesnaturausschutzverband Es wird angeregt, die Abgrenzung des Bebauungsplan-Gebiets in der südöstlichen Ecke um den Ebitzweg zu erweitern.</p> <p>Begründung: Die Zugangssituation im Straßenabschnitt zwischen dem Ebitzweg und dem Schulgelände ist sehr unbefriedigend, da der Gehweg auf der östlichen Seite zum Parken freigegeben ist und der westliche Gehweg entlang der Häuserreihe mit Hauszugängen viel zu schmal ist. Die SchülerInnen und Eltern sind dadurch gezwungen, auf der Fahrbahn zu gehen, was nicht zulässig und gefährlich ist.</p> <p>Es ist daher sinnvoll, diesen Abschnitt zu einem „verkehrsberuhigten Bereich“ umzugestalten, und das Parken nur noch an ausgewiesenen Stellen zu erlauben. Die Anzahl der Parkplätze sollte sehr restriktiv gehandhabt werden. So wird die rechtliche Situation eindeutig. Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens ergibt sich hierfür eine günstige Gelegenheit.</p>	<p>Die Aufteilung einer öffentlichen Verkehrsfläche im rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgt im Regelfall nur nachrichtlich. Die Aufteilung der Flächen in Parkplätze, Fahrspuren und Gehwegflächen oder einer gemischt genutzten Fläche wird nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt. Es ist lediglich zwingend eine für den Bedarf ausreichend große Fläche festzusetzen.</p> <p>Der angesprochene Teil der Straße ist im bestehenden Planungsrecht bereits als Verkehrsfläche rechtlich gesichert, somit ist eine Erweiterung des Geltungsbereichs nicht notwendig.</p> <p>Federführend für einen Umbau der bestehenden Straßenfläche ist das Tiefbauamt unter Einbeziehung des Amts für öffentliche Ordnung. Dies ist nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung des Tiefbauamts zurzeit nicht vorgesehen.</p>	nein

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	berücksichtigt
8	NABU Keine Stellungnahme eingegangen.	----	---
9	Naturschutzbeauftragter Keine Stellungnahme eingegangen.	----	---
10	Netze BW GmbH Keine Stellungnahme eingegangen.	----	---
11	Regierungspräsidium Freiburg Keine Stellungnahme eingegangen.	----	---
12	Regierungspräsidium Stuttgart Keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es wird darum gebeten, künftig den Erlass zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 03.11.2015 zu beachten. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Wird zugesagt. Wird zugesagt.	
13	Verband Region Stuttgart Ohne Einwände. Weitere Beteiligung erwünscht.	Wird zugesagt.	
13	Verkehrs und Tarifverbund Stuttgart GmbH Ohne Einwände.	----	---